

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Węgrzynowski und Smolczewski gegen Polen 3

EUROPÄISCHE UNION

Gerichtshof der Europäischen Union: Amazon gegen Austro-Mechana 4

Europäische Kommission: „Vernetzter Kontinent“, eine Initiative zur Umsetzung des Telekommunikationsbinnenmarktes 4

Europäische Kommission: EU und EBU verstärken Zusammenarbeit zur Stärkung der öffentlichen Medien 5

LÄNDER

BG-Bulgarien

Rat für elektronische Medien veröffentlicht Erklärung über Hassreden 6

CY-Zypern

Gesetzentwurf zum Verbot von Werbung im öffentlich-rechtlichen Rundfunk 6

Gesetzentwurf zum Verbot von Wahltagsbefragungen und entsprechenden Medienberichten 7

CZ-Tschechische Republik

Neue Satzung des staatlichen Filmfonds genehmigt 7

DE-Deutschland

BGH konkretisiert Prüfpflichten des File-Hosters "rapids-hare" 8

BGH bejaht urheberrechtlichen Schutz literarischer Figuren 9

VG Berlin verneint journalistischen Auskunftsanspruch auf Akteneinsicht in Doping-Studie 9

„Doppelgängerwerbung“ auch ohne Ähnlichkeit des äußeren Erscheinungsbildes rechtswidrig 10

Vertriebssystem über Presse-Grosso im GWB verankert 11

FR-Frankreich

Vorführungsfreigabe für Horrorfilm mit Altersfreigabe ab 16 bestätigt 11

Gesamtarbeitsvertrag für das Kino: teilweise Aufhebung der Allgemeinverbindlichkeit 12

GB-Vereinigtes Königreich

Regulierer weist Klage gegen Weigerung von Sky Sports ab, Werbung für konkurrierenden Dienst auszustrahlen 13

Ofcom sanktioniert Noor TV für zu Straftaten ermunterndem Material 13

Seifenopernszene zu brutal für Sendezeit; Untersuchung beauftragt 14

Ofcom sanktioniert Rundfunkveranstalter wegen Missachtung religiöser Überzeugungen 14

GR-Griechenland

Parlament verabschiedet Gesetz zur Einrichtung einer neuen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt 15

NL-Niederlande

Smart-TV-Geräte verstoßen gegen das niederländische Datenschutzgesetz 16

RO-Rumänien

Nationales Filminstitut gegründet 17

RS-Serbien

Hindernisse bei der Digitalumstellung durch Ausschreibung von Analoglizenzen 17

US-Vereinigte Staaten

FTC aktualisiert Richtlinien zur Unterscheidung zwischen bezahlten und echten Suchergebnissen 18

Hollywood und Chinas staatlicher Filmverleih lösen Steuerstreit 19

BG-Bulgarien

Ende des analogen Fernsehens 19

Redaktionelle Information

Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle 76, allée de la
Robertsau F-67000 STRASBOURG

Tel.: +33 (0) 3 90 21 60 00 Fax: +33 (0) 3 90 21 60 19 E-mail:
obs@obs.coe.int www.obs.coe.int

Beiträge und Kommentare an:

iris@obs.coe.int

Geschäftsführende Direktorin:

Susanne Nikoltchev

Redaktion:

Francisco Javier Cabrera Blázquez, Chefredakteur
(Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

Michael Botein, The Media Center at the New York Law
School (USA) • Medienreferat der Menschenrechtsabteilung
des Europarats in Straßburg (Frankreich) • Andrei Richter,
Journalistische Fakultät, Staatsuniversität Moskau (Russische
Föderation) • Peter Matzneller, Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) • Harald
Trettenbrein, Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im
audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission,
Brüssel (Belgien) • Tarlach McGonagle, Institut für
Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die
Niederlande)

Redaktionelle Berater:

Amélie Blocman, Victoires Éditions

Dokumentation/Pressekontakt:

Alison Hindhaugh

Tel.: +33 (0)3 90 21 60 10;

E-mail: alison.hindhaugh@coe.int

Übersetzungen:

Michelle Ganter, European Audiovisual Observatory (co-
ordination) • Brigitte Auel • Katharina Burger • France
Courrèges • Paul Green • Katherine Parsons • Marco Polo Sarà
• Stefan Pooth • Nathalie Sturlèse

Korrektur:

Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
(Koordination) • Francisco Javier Cabrera Blázquez,
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle • Annabel
Brody, Institut für Informationsrecht (IViR) der
Universität Amsterdam (die Niederlande) • Johanna
Fell, Europareferentin BLM, München (Deutschland) •
Amélie Lépinard, Master - International and European
Affairs, Université de Pau (Frankreich) • Julie Mamou •
Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, National
University of Ireland, Galway (Irland) • Martin Rupp,
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken
(Deutschland)

Vertrieb:

Markus Booms, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
Tel.: +33 (0)3 90 21 60 06;

E-mail: markus.booms@coe.int

Webdesign:

Koordination: Cyril Chaboisseau, Europäische Audiovisuelle
Informationsstelle • Entwicklung und Integration:
www.logidee.com • Layout: www.acom-europe.com und
www.logidee.com

ISSN 2078-6166

© 2013 Europäische Audiovisuelle Informationsstelle,
Straßburg (Frankreich)

INTERNATIONAL

EUOPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Węgrzynowski und Smolczewski gegen Polen

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat vor kurzem die Geltung des Rechts auf freie Meinungsäußerung bei Konflikten mit Persönlichkeitsrechten im Umfeld von Online-Nachrichtenmedien und digitalen Archiven geklärt. Der Fall betrifft die Beschwerde zweier Anwälte darüber, dass ein rufschädigender Zeitungsartikel, von dem die polnischen Gerichte bereits in früheren Verleumdungsprozessen festgestellt hatten, dass er auf unzureichenden Informationen basierte und gegen ihre Rechte verstieß, weiterhin auf der Website der Zeitung öffentlich zugänglich war. Indem die polnischen Behörden die Anordnung verweigert hätten, die Online-Version des Artikels aus dem Archiv der Zeitungs-Website zu löschen, hätten sie gegen das durch Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention geschützte Recht der Anwälte auf Achtung ihres Privatlebens und ihres Rufes verstoßen.

In seinem Urteil betont der Gerichtshof den möglichen Einfluss von Online-Medien. Beim Internet handle es sich um „ein Informations- und Kommunikationsinstrument, das sich insbesondere von den gedruckten Medien unterscheidet, speziell im Hinblick auf die Möglichkeit zur Speicherung und Übertragung von Informationen“. Der Beitrag von Internetarchiven zur Erhaltung und Zugänglichmachung von Nachrichten und Informationen sei enorm, und Nachrichtenarchive stellten „eine wichtige Quelle für Bildung und historische Forschung dar, insbesondere da sie ohne Weiteres öffentlich zugänglich und im Allgemeinen kostenlos sind. Die wichtigste Funktion der Presse in einer Demokratie ist ihre öffentliche Kontrollfunktion, doch eine wichtige Nebenrolle von Archiven ist die Erhaltung und öffentliche Zugänglichmachung von Archiven bereits veröffentlichter Nachrichten.“ Dem Gerichtshof zufolge „unterliegt das Internet weder heute noch möglicherweise in Zukunft denselben Regelungen und Kontrollen“ wie die traditionellen Medien. Der Gerichtshof erkennt durchaus an, dass „von den Inhalten und der Kommunikation im Internet gewiss ein höheres Schädigungsrisiko für die Ausübung und den Genuss von Menschenrechten und Freiheiten, insbesondere des Rechts auf Achtung des Privatlebens, ausgeht als von der Presse“. Er akzeptiert daher, dass für die Wiedergabe von Material aus den Printmedien und aus dem Internet - auch unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Technologie - jeweils andere

Grundsätze gelten, um die in Frage stehenden Rechte und Freiheiten zu schützen und zu fördern.

Zu den besonderen Umständen des Falls erklärt der Gerichtshof, die Zeitung sei nicht verpflichtet gewesen, den betreffenden Artikel vollständig aus ihrem Internetarchiv zu entfernen, wie es die beiden Anwälte gefordert hatten. Es sei „nicht Aufgabe der Justizbehörden, die Geschichte umzuschreiben, indem sie die Entfernung sämtlicher Spuren von Veröffentlichungen anordnen, von denen in der Vergangenheit in rechtskräftigen Urteilen festgestellt wurde, dass es sich um ungerechtfertigte Angriffe auf den Ruf einzelner handelt“. Zudem bestehe ein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit am Zugang zu öffentlichen Internetarchiven der Presse, das durch Artikel 10 der Konvention geschützt ist. Die mutmaßlichen Verstöße gegen die durch Artikel 8 der Konvention geschützten Rechte sollten durch geeignetere Mittel geheilt werden, die nach nationalem Recht zur Verfügung stehen, und das Warschauer Berufungsgericht habe im vorliegenden Fall ja bereits angemerkt, dass es wünschenswert gewesen wäre, die Öffentlichkeit durch einen Kommentar zu dem Artikel auf der Website über den Ausgang des Zivilverfahrens in dem früheren Verleumdungsfall um die gedruckte Version des Artikels zu informieren. In den Verfahren auf nationaler Ebene hätten die Beschwerdeführer nicht konkret beantragt, die Informationen durch Aufnahme eines Verweises auf die früheren Urteile zu ihren Gunsten richtigzustellen. Aus dem Urteil des Gerichtshofs folgt, dass eine Richtigstellung oder ein Verweis auf das Urteil in dem Verleumdungsfall um die gedruckte Version des betreffenden Artikels ein zwingender und ausreichender Eingriff in die Rechte der Zeitung gewesen wäre, um in ihren Online-Archiven den wirksamen Schutz der Rechte der Beschwerdeführer sicherzustellen. Die polnischen Behörden seien ihrer Pflicht nachgekommen, zwischen den von Artikel 10 bzw. Artikel 8 der Konvention garantierten Rechten abzuwägen. Die geforderte Beschränkung der freien Meinungsäußerung zugunsten des Rufes der Beschwerdeführer wäre unter den Umständen des vorliegenden Falles nach Artikel 10 der Konvention unverhältnismäßig gewesen. Daher kommt der Gerichtshof zu dem Schluss, dass kein Verstoß gegen Artikel 8 der Konvention vorlag.

• *Judgment by the European Court of Human Rights (Fourth Section), case of Węgrzynowski and Smolczewski v. Poland, Appl. No. 33846/07 of 16 July 2013* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Vierte Sektion), Rechtssache Węgrzynowski und Smolczewski gegen Polen, Beschwerde-Nr. 33846/07 vom 16. Juli 2013)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16695>

EN

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen
(Dänemark) & Mitglied der flämischen
Medienregulierungsbehörde

EUROPÄISCHE UNION

Gerichtshof der Europäischen Union: Amazon gegen Austro-Mechana

Am 11. Juli 2013 hat der Gerichtshof der Europäischen Union seine Entscheidung in einem Rechtsstreit über die Zahlung einer angemessenen Vergütung für Trägermaterial erlassen. Die Rechtssache wurde eingeleitet, als die österreichische Verwertungsgesellschaft Austro-Mechana vor dem Handelsgericht Wien gegen das Unternehmen Amazon Klage auf Zahlung einer angemessenen Vergütung für in den Jahren 2002 bis 2004 verkauftes Trägermaterial erhob. Das Gericht gab dem Verpflichtungsantrag mit Teilurteil zur gerechten Bestimmung des zu entrichtenden Betrags statt, behielt jedoch die Entscheidung über den Zahlungsantrag vor. Das Urteil wurde in der Berufungsinstanz bestätigt, woraufhin Amazon den Obersten Gerichtshof als Revisionsgericht anrief. Der Oberste Gerichtshof setzte das Verfahren aus und legte dem Gerichtshof der Europäischen Union vier Fragen zu Richtlinie 2001/29/EG (Urheberrechtsrichtlinie) vor.

Als erstes hatte das Gericht zu klären, ob Artikel 5 Abs. 2 lit. b die unterschiedslose Anwendung einer Abgabe für Privatkopien beim ersten gewerbsmäßigen und entgeltlichen Inverkehrbringen von zur Vervielfältigung geeignetem Trägermaterial durch einen Mitgliedstaat in seinem Hoheitsgebiet ausschließt, während er ein Recht auf Rückerstattung der geleisteten Abgaben für den Fall gewährt, dass die Endnutzung dieser Medien die erforderlichen Kriterien nicht erfüllt. Der Gerichtshof war der Auffassung, dass eine solche unterschiedslose Anwendung nicht ausgeschlossen ist, sofern praktische Schwierigkeiten dies rechtfertigen, der Rückerstattungsanspruch wirksam ist und die Erstattung der entrichteten Abgaben nicht übermäßig erschwert wird. Jedoch würde eine solche Abgabe nicht das "angemessene Gleichgewicht" widerspiegeln, das zwischen den Interessen der Rechteinhaber und denen der Nutzer herzustellen ist.

Mit seiner zweiten Frage wollte das vorliegende Gericht geklärt wissen, ob Artikel 5 Abs. 2 lit. b die Aufstellung einer widerlegbaren Vermutung der Nutzung des Trägermaterials zu privaten Zwecken ausschließt, wenn es an natürliche Personen verkauft wurde. Der Gerichtshof verneinte auch diese Frage vorbehaltlich einiger Bedingungen: a) das Trägermaterial muss an natürliche Personen verkauft werden; b) die praktischen Schwierigkeiten bei der Ermittlung des privaten Zwecks der Nutzung des betreffenden Materials rechtfertigen die Aufstellung einer solchen Vermutung, und c) die aufgestellte Vermutung führt nicht zur Auferlegung von Abgaben für Privatkopien in Fällen, in denen die Endnutzung des Trägermaterials offenkundig

nicht von dem in dieser Vorschrift geregelten Fall erfasst wird.

Die dritte Frage des vorlegenden Gerichts lautete, ob das Recht auf einen Ausgleich ausgeschlossen werden sollte, wenn die Hälfte der erhaltenen Mittel an soziale und kulturelle Einrichtungen ausgezahlt wird, die zugunsten der Bezugsberechtigten geschaffen wurden. Der Gerichtshof stellte fest, dass ein solches Recht auf Ausgleich gemäß den derzeitigen Bedingungen nicht ausgeschlossen werden könne, sofern diese sozialen und kulturellen Einrichtungen tatsächlich den Berechtigten dienen und ihre Funktionsmodalitäten nicht diskriminierend sind.

Mit seiner vierten Frage wollte das vorliegende Gericht schließlich wissen, ob die Pflicht zur Zahlung einer Abgabe für Privatkopien ausgeschlossen werden kann, wenn eine vergleichbare Abgabe bereits in einem anderen Mitgliedstaat entrichtet wurde. Der Gerichtshof vertrat die Auffassung, dass eine solche Verpflichtung nicht ausgeschlossen werden könne; wer diese Abgabe zuvor in einem territorial nicht zuständigen Mitgliedstaat gezahlt habe, könne jedoch von diesem Staat nach seinem nationalen Recht die Erstattung der Abgabe fordern.

• Rechtssache C 521/11, Amazon gegen Austro-Mechana, 11. Juli 2013

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16696>

CS	DA	EL	ES	ET	FI	HU	IT	LT	LV	MT	DE	EN	FR
NL	PL	PT	SK	SL	SV	HR							

Thomas Margoni

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

Europäische Kommission: „Vernetzter Kontinent“, eine Initiative zur Umsetzung des Telekommunikationsbinnenmarktes

Am 11. September 2013 hat der Präsident der Europäischen Kommission, Jose Manuel Barroso, in seiner diesjährigen Rede zur Lage der Union den Startschuss für das Gesetzespaket „Vernetzter Kontinent: Errichtung eines Telekommunikationsbinnenmarktes“ gegeben. Ziel dieses Projektes ist die Schaffung eines Binnenmarktes für elektronische Kommunikation in Europa. Diese Entwicklung folgt auf die Forderung des Europäischen Rates vom Frühjahr 2013 nach Maßnahmen zur Schaffung eines Telekommunikationsbinnenmarktes. Der Rat war zu dem Schluss gekommen, dass es innerhalb der Europäischen Union (EU) keinen Binnenmarkt für elektronische Kommunikation gebe, da die EU in verschiedene nationale Märkte aufgliedert sei. Die Kommission erkennt an, dass die EU aufgrund dieser Tatsache eine wichtige potenzielle Wachstumsquelle verliert.

Das Gesetzespaket „Vernetzter Kontinent“ ist Bestandteil der Europäischen Digitalen Agenda (EDA) und stellt, die erste von sieben Leitinitiativen zur Durchsetzung der Strategie "Europa 2020" dar. Dabei handelt es sich um eine Strategie der Europäischen Union für das nächste Jahrzehnt, die die Schwächen des derzeitigen Wachstumsmodells beheben und ein neues, intelligentes, tragfähiges und gesamtheitliches Modell umsetzen soll. Der ihr gewidmeten Webseite zufolge besteht das Ziel der EDA darin, „die europäische Wirtschaft anzukurbeln und die europäischen Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen dabei zu unterstützen, den größtmöglichen Nutzen aus digitalen Technologien zu ziehen“.

Hauptziel des Gesetzespaketes „Vernetzter Kontinent“ ist die Verwirklichung der Freiheit, (digitale) Dienste für alle bereitzustellen und nutzbar zu machen, wo auch immer man sich in der EU befindet. In Anbetracht der weltweiten Finanzkrise beabsichtigt die Europäische Kommission, neue, nachhaltige digitale Arbeitsplätze und Industrien zu schaffen, die europäische Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und Innovationen zu fördern. Um diese Ziele zu erreichen, wird die Kommission den Schwerpunkt auf folgende Punkte legen:

1. „Vereinfachte Regeln für Unternehmen;
2. Verstärkte Koordinierung der Frequenznutzung und dadurch mehr Breitband-WLAN, verstärkte Investitionen in Mobilfunknetze der vierten Generation und Entstehung paneuropäischer Mobilfunkunternehmen mit integrierten Netzwerken;
3. Standardisierung ortsfester Zugangsprodukte, Förderung des Wettbewerbs unter mehr Unternehmen und Vereinfachung der zunehmenden Bereitstellung von Diensten für die gesamte EU;
4. Schutz für das offene Internet zur Sicherung von Netzneutralität, Innovation und Verbraucherrechten;
5. Verdrängung von Roamingaufschlägen vom Markt nach dem Prinzip „Zuckerbrot und Peitsche“, damit bis 2016 oder früher keine Roamingaufschläge mehr zu zahlen sind;
6. Verbraucherschutz: klar formulierte Verträge mit besser vergleichbaren Angaben und erweiterte Rechte in Bezug auf den Anbieter- oder Vertragswechsel.“

Um diese Ziele zu erreichen, befördert das Gesetzespaket den Telekommunikationssektor vollständig in das Internetzeitalter und baut Grenzen ab, damit die 28 eigenständigen nationalen Telekommunikationsmärkte einen gemeinsamen Binnenmarkt bilden können. Das Gesetzespaket berücksichtigt die Richtlinie über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste aus dem Jahr 2009 und basiert auf der Arbeit der vergangenen 25 Jahre im Hinblick auf die Neugestaltung des Telekommunikationsmarktes.

• Kommissionsvorschläge - ein großer Schritt in Richtung Telekommunikationsbinnenmarkt

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16698> DE EN FR
CS DA EL ES ET FI HU IT LT LV MT
NL PL PT SK SL SV HR

• Vernetzter Kontinent: ein Telekommunikationsbinnenmarkt für Wachstum und Beschäftigung

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16699> DE EN FR
CS DA EL ES ET FI HU IT LT LV MT
NL PL PT SK SL SV HR

• Gesetzespaket „Vernetzter Kontinent“

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16683> DE EN FR
CS DA EL ES ET FI HU IT LT LV MT
NL PL PT SK SL SV HR

Rosanne Deen

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

Europäische Kommission: EU und EBU verstärken Zusammenarbeit zur Stärkung der öffentlichen Medien

Am 30. August 2013 sind die EU und die Europäische Rundfunkunion (EBU) übereingekommen, ihre Zusammenarbeit zur Stärkung der öffentlichen Medien in den Ländern der Europäischen Nachbarschaftsregion zu verstärken.

Die Europäische Kommission und die EBU hatten am 6. April 2013 eine Vereinbarung über ein auf 24 Monate angelegtes Projekt zur Stärkung der öffentlich-rechtlichen Medien in den Beitrittsländern unterzeichnet. Mit dem Projekt sollen die Ziele angegangen werden, die in der am 24. Juli 2012 unterzeichneten Vereinbarung festgelegt sind. Am 30. August 2013 traf sich der EU-Kommissar für Erweiterung und Europäische Nachbarschaftspolitik, Štefan Füle, mit dem Präsidenten der EBU, Jean-Paul Philippot, und Generaldirektorin Ingrid Deltre in Brüssel, um diese Zusammenarbeit zu überprüfen.

Der EU-Kommissar erkannte an, dass sich die EBU bei der Förderung der Meinungsfreiheit und der Rolle der unabhängigen öffentlich-rechtlichen Medien in modernen europäischen Demokratien als wichtige Verbündete erwiesen habe. „Wir wollen unsere Zusammenarbeit nun durch stärkere Unterstützung des Aktionsplans in den Beitrittsländern und durch eine Vereinbarung zur Stärkung der öffentlich-rechtlichen Medien in den EU-Nachbarschaftsländern ausbauen“, so EU-Kommissar Füle.

EBU-Präsident Philippot brachte im Gegenzug seine Freude darüber zum Ausdruck, dass die Europäische Kommission die Bemühungen der EBU zur Unterstützung der Maßnahmen zur Reform, Schulung und zum Kapazitätsaufbau für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in und um Europa anerkennt. „Unabhängige und tragfähige öffentlich-rechtliche Medien fördern

die Meinungsfreiheit und die grundlegenden Werte gut informierter Demokratien“, erklärte Phillippot. Der EBU-Präsident ergänzte, dass sich die EBU freue, ihre Arbeit in Partnerschaft mit der Kommission zu erweitern, und zwar nicht nur in den Beitrittsländern, sondern auch in anderen Nachbarländern der EU.

Das Thema Meinungsfreiheit in den Medien und die Rolle der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sind politische Schwerpunkte der Europäischen Kommission in den Beitrittsländern sowie in der weiteren EU-Nachbarschaftsregion. Die EU und die EBU sind den gleichen Grundsätzen verpflichtet und verfolgen die gleichen politischen Ziele im Hinblick auf die Förderung freier und unabhängiger Medien und die Stärkung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in den Partnerländern.

Die Europäische Kommission achtet besonders auf die Reformbemühungen der öffentlichen Rundfunkanstalten in den Nachbarschaftsländern; die EBU verfügt über die erforderlichen Fachkenntnisse und die nötige Erfahrung zur Unterstützung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten bei der Umsetzung dieser Reformen.

• *Memorandum of understanding on a partnership between the European Union and the European Broadcasting Union on enabling the democratic role of public service media in countries covered by the EU enlargement policy, 24 July 2012* (Vereinbarung über eine Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Rundfunkunion zur Förderung der demokratischen Rolle öffentlich-rechtlicher Medien in von der EU-Erweiterungspolitik betroffenen Ländern, 24. Juli 2012)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16679>

EN

• *Pressemitteilung: EU und EBU wollen zur Stärkung der öffentlichen Medien in der Europäischen Nachbarschaftsregion zusammenarbeiten, 30. August 2013*

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16680>

EN FR

Nanette Schumacher

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

über die Frage hinaus, wie Journalisten selbst berichten, und konzentriert sich darauf, wie bulgarische Medien über Äußerungen Dritter berichten, die als Hassreden angesehen werden könnten.

Sie wendet sich auch an die elektronischen Medien und fordert diese dazu auf, die in Artikel 10 des Hörfunk- und Fernsehgesetzes verankerten Prinzipien zu beachten. Dieser Artikel untersagt den Aufruf zu Hass aufgrund von Nationalität, politischer oder ethnischer Zugehörigkeit, religiösen Überzeugungen, Rasse oder Geschlecht. Anlass für die Erklärung des CEM waren einige Fälle von intoleranten, diskriminierenden und feindlichen Äußerungen aus jüngster Zeit, über die in den bulgarischen Medien nicht korrekt berichtet wurde; Journalisten geben diese Äußerungen oft weiter bzw. distanzieren sich davon nicht in angemessener Weise (siehe IRIS 2012-7/10).

Das Recht auf Nichtdiskriminierung sowie der Schutz der persönlichen Ehre und Würde jedes Bürgers und verschiedener gesellschaftlicher Gruppen sind von außerordentlicher Bedeutung für jede demokratische Gesellschaft und müssen im gleichen Maße geschützt werden wie die Meinungs- und die Redefreiheit.

Angesichts der Komplexität der Abwägung dieser Rechte vertrauen die CEM-Mitglieder auf die Professionalität der bulgarischen Journalisten, was diese vor den im Hörfunk- und Fernsehgesetz vorgesehenen Sanktionen schützen wird.

• *Декларация за решително дистанциране от изказвания, които биха могли да се квалифицират като враждебна реч, 13.08.2013* (Erklärung zur entschiedenen Distanzierung von Äußerungen, die als Hassreden eingestuft werden können vom 13. August 2013)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16662>

BG

Rayna Nikolova

Neue bulgarische Universität

LÄNDER

BG-Bulgarien

Rat für elektronische Medien veröffentlicht Erklärung über Hassreden

Am 13. August 2013 hat der Rat für elektronische Medien (CEM) eine Erklärung auf der Grundlage von Artikel 32(2) des Hörfunk- und Fernsehgesetzes herausgegeben, in der die CEM-Mitglieder die bulgarischen Journalisten auffordern, sich gemäß dem bulgarischen Medienrecht von feindseligen Äußerungen und Hassreden zu distanzieren. Die Erklärung geht

CY-Zypern

Gesetzentwurf zum Verbot von Werbung im öffentlich-rechtlichen Rundfunk

Das zyprische Parlament berät derzeit einen Gesetzentwurf zur Beendigung jeglicher Form von Werbung bei der *Радиоφωνικό Τόρμα Κύπρου* (RIK - Rundfunkgesellschaft Zyperns), dem einzigen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter des Landes, der vier Hörfunk- und drei Fernsehsender betreibt. Der Entwurf wurde im Mai 2013 von der regierenden Partei *Δημοκρατικός Συναγερμός* (Demokratische Versammlung - DISY) vorgelegt. Wenn das Gesetz verabschiedet wird, ist in den Programmen der RIK ab 1. Januar 2014 weder Hörfunk- noch Fernsehwerbung zulässig.

Das vorgeschlagene Gesetz würde das περί Ραδιοφωνικού Ιδρύματος Νόμος (Kapitel 300A über die Rundfunkgesellschaft Zyperns - Gesetze aus der britischen Kolonialzeit heißen Kapitel (Chapter) und nicht Gesetz) ändern. Es würde ein neuer Artikel 45 mit folgendem Wortlaut eingefügt: „Unbeschadet der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes und der Regelungen, die daraus hervorgingen, ist die Übertragung von Hörfunk- und Fernsehwerbung und politischer Werbung durch die Gesellschaft ab 1. Januar 2014 unzulässig.“ In der vorgeschlagenen Änderung findet sich kein Hinweis darauf, ob das Verbot für bezahlte wie auch für kostenlose Werbung gilt oder auch für Werbung der RIK für ihre eigenen Sendungen. Während politische Werbung ebenfalls untersagt ist, ist nicht klar, ob die kostenlose Sendezeit, die der öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter den Parteien und Kandidaten anbietet, ebenfalls verboten wird.

Gemäß der Begründung zu dem Vorschlag wurde das Verbot „als notwendig erachtet, weil die Gesellschaft [die RIK] aus einer öffentlichen Beihilfe finanziert wird, die zur Deckung der Betriebskosten und jeglichen sonstigen Bedarfs ausreicht“. Aufgrund dieser Beihilfe sind der Begründung zufolge „keine weiteren Einnahmen aus der Übertragung irgendeiner Form von Werbung gegen Bezahlung oder jegliche sonstige Gegenleistung erforderlich“.

Bei der Beratung im parlamentarischen Ausschuss für innere Angelegenheiten wurde die Frage von anderen Parteien sowie von Werbeagenturen und Rundfunkorganisationen mit gemischten Gefühlen aufgenommen. Der Σύσδεσμος Διαφήμισης Επικοινωνίας Κύπρου (Verband der Kommunikationsagenturen Zyperns - SDEK) empfahl, diese Fragen dem freien Markt zu überlassen und auf staatliche Eingriffe zu verzichten. Er gab später eine Erklärung heraus, in der er diese Position bekräftigte und auf die vorteilhafte Position der geförderten öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt gegenüber den kommerziellen Sendern verwies. Der SDEK schlug nicht nur eine Kürzung der öffentlichen Beihilfe vor, sondern auch Maßnahmen, die der öffentlich-rechtliche Sender ergreifen sollte, um seine „außerordentlich hohen Kosten“ und seinen „aggressiven Wettbewerb“ mit den ums Überleben kämpfenden Privatsendern einzudämmen.

Der Gesetzentwurf wurde dem Plenum des Repräsentantenhauses am 11. Juli 2013 vorgelegt, die abschließende Beratung jedoch vertagt.

• Ο περί Ραδιοφωνικού Ιδρύματος Κύπρου (344301377300377300377371367304371372'377302) Νόμος του 2013. (340301'377304361303367 375'377'377305) (Gesetzentwurf zum Verbot von Werbung im öffentlich-rechtlichen Rundfunk (Amtsblatt, 27.06.2013, Anhang VI, S. 830-832))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16663>

EL

Christophoros Christophorou
Politik-Analyst, Medien- und Wahlexperte

Gesetzentwurf zum Verbot von Wahltagsbefragungen und entsprechenden Medienberichten

Im Juni 2013 hat ein Abgeordneter der zyprischen Partei Κίνηση Οικολόγων Περιβαλλοντιστών (Bewegung Ökologie und Umwelt - KO340) einen Gesetzentwurf in das zyprische Parlament eingebracht, durch den Wahltagsbefragungen und die Verbreitung ihrer Ergebnisse in Hörfunk und Fernsehen untersagt werden sollen. Das Verbot von Wahltagsbefragungen und die Berichterstattung darüber soll für alle Wahlen auf kommunaler, nationaler oder europäischer Ebene gelten. Der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt und allen anderen Hörfunk- und Fernsehsendern soll es untersagt werden, die Ergebnisse von Wahltagsbefragungen, die sich direkt oder indirekt auf Wahlen beziehen, zu zeigen oder zu übertragen. Bei Verstößen droht eine Geldstrafe von bis zu EUR 1.000, Haft bis zu sechs Monaten oder beides.

In der Begründung zu dem Gesetzentwurf heißt es, Wahltagsbefragungen und die Berichterstattung darüber würden aufgrund ihres unzulässigen Einflusses als problematisch betrachtet. Dieser Einfluss habe sich „insbesondere nach Schließung der Wahllokale bei den Präsidentschaftswahlen vom 17. Februar 2013“ gezeigt. Wahltagsbefragungen hätten sich als unzuverlässig erwiesen, da sie von den tatsächlichen Wahlergebnissen abgewichen seien und Teilergebnisse der Wahltagsbefragungen während der Wahl von den Wahlkampfteams genutzt worden seien, um den Wählerwillen zu beeinflussen, so der Abgeordnete der KO340-Fraktion, der mit nur einem Sitz kleinsten Fraktion im zyprischen Parlament.

• Ο περί της Απαγόρευσης Διεξαγωγής και Προβολής Δημοσκοπήσεων Εξόδου (Exit Poll) Νόμος του 2013. (340301'377304361303367 νόμου του 372. Γιώργου Πετρίκη βουλευτή του Κινήματος Οικολόγων 34036530137136236137337377375304371303304'311375) (Gesetzentwurf, durch den Wahltagsbefragungen und die Verbreitung ihrer Ergebnisse in Hörfunk und Fernsehen untersagt werden sollen (Amtsblatt (325300'371303367μ367 325306367μ365301'371364361), 07.08.2013, S. 874-877))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16664>

EL

Christophoros Christophorou
Politik-Analyst, Medien- und Wahlexperte

CZ-Tschechische Republik

Neue Satzung des staatlichen Filmfonds genehmigt

Am 28. August 2013 hat die Regierung Tschechiens die neue Satzung des *Státního fondu kinematografie* (staatlicher Filmfonds - SFK) genehmigt.

Der SFK wurde am 1. Januar 2013 auf der Grundlage des Gesetzes Nr. 496/2012 Slg. zu audiovisuellen Werken und zur Unterstützung der Filmkunst sowie zu Änderungen weiterer Gesetze (siehe IRIS 2013-2/15) gegründet. Der SFK ist der Nachfolger des Staatsfonds zur Unterstützung und Entwicklung der tschechischen Filmkunst, der technisch, verfahrensmäßig und rechtlich überholt war.

Als Zweck des SFK definiert das Gesetz die Unterstützung der Filmkunst. Unterstützung wird auf zweierlei Weise gewährt: durch „Filmanreize“ und durch die allgemeine Kategorie „Förderung der Filmkunst“. Die Satzung des SFK regelt und definiert Einzelheiten des Vergabeverfahrens, die Hauptkriterien und sonstige Verfahrensaspekte. Die Satzung wurde der Europäischen Kommission am 5. August 2013 angezeigt. Nach der Genehmigung durch die Europäische Kommission und die tschechische Regierung können Antragsteller ihre Projekte online einreichen. Der SFK soll zur finanziellen Unterstützung der Schaffung, Produktion, Verbreitung und Förderung neuer tschechischer Filme sowie der technologischen Entwicklung und von Publikationsprojekten, Bildungsaktivitäten und Filmfestspielen eingesetzt werden.

Eine Art von Filmbeihilfen ist die Kategorie „Filmanreize“. Hiermit ist die im März 2013 aufgenommene Unterstützung durch Steuerrückerstattungen gemeint. Der verfügbare Betrag von CZK 500 Mio. (ca. EUR 19,4 Mio.) wurde vollständig an spezifische Projekte vergeben, die sich bereits in der Umsetzung befinden.

Für die Unterstützungskategorie „Förderung der Filmkunst“ stehen 2013 CZK 132 Mio. (ca. EUR 5,1 Mio.) zur Verfügung. Rund CZK 30 Mio. (ca. EUR 1,2 Mio.) wurden bisher für Spielfilmproduktionen ausgereicht, da diese 2012 aus Geldmangel keine Unterstützung erhalten hatten. 2012 verfügte der Fonds nur über CZK 102 Mio. (ca. EUR 4 Mio.), den niedrigsten Betrag seit 2005 und etwa die Hälfte der Vorjahressumme.

Das neue audiovisuelle Recht nutzt nun private Quellen, etwa durch Verpflichtung der Fernsehveranstalter, zu dem SFK beizutragen. Im Jahr 2014 muss der SFK mit einem minimalen Betrag von CZK 235 Mio. (ca. EUR 9,1 Mio.) für die Kategorie „Förderung der Filmkunst“ und CZK 500 Mio. (ca. EUR 19,4 Mio.) für die Kategorie „Filmanreize“ auskommen.

Die Zuständigkeit der Behörden hängt von der Kategorie der Filmbeihilfe ab. Der so genannte Rat des Fonds, der vom tschechischen Parlament ernannt wird, entscheidet über Zuschüsse in der allgemeinen Kategorie „Förderung der Filmkunst“. Die Entscheidung des Rats wird durch eine vorläufige unverbindliche Expertenanalyse aller Anträge auf Filmbeihilfe unterstützt. Die Unterstützung in der Kategorie „Filmanreize“ wird durch die vom Kulturminister ernannte Expertenkommission vergeben. Die finanziellen Mittel beider Kategorien sind nicht übertragbar und streng voneinander getrennt.

• *Statut Státního fondu kinematografie* (Satzung des staatlichen Filmfonds)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16694>

CS

Jan Fučík
Česká televize, Prag

DE-Deutschland

BGH konkretisiert Prüfpflichten des File-Hosters „rapidshare“

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Urteil vom 15. August 2013 den Umfang der Sorgfaltspflicht des Anbieters eines file-hosting-Dienstes weiter konkretisiert und jenseits der Haftungsprivilegien in § 7 Abs. 2 und § 10 des Telemediengesetzes (TMG) bzw. Art. 14 Abs. 1, Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr (2000/31/EG) eine teilweise proaktive Prüfpflicht von Host-Providern verlangt.

Der Entscheidung liegt eine Klage der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) gegen den File-Hoster „Rapidshare“ zugrunde. Die GEMA hatte eine große Zahl an bei Rapidshare gespeicherten Musiktiteln abgemahnt, der Provider aber hatte die Musiktitel nicht vollständig entfernt.

In dem Urteil bestätigt der BGH zunächst seine bisherige Rechtsprechung: Den Dienstanbieter treffe nach § 7 Abs. 2 TMG keine allgemeine Überwachungspflicht bezüglich von ihm lediglich gespeicherter Information. Es könne aber nach den konkreten Umständen des Einzelfalls eine Überwachungspflicht in Frage kommen.

Dienstanbieter, die von Nutzern bereitgestellte Informationen speichern, müssten die nach vernünftigem Ermessen von ihnen zu erwartenden Sorgfaltspflichten achten, um bestimmte Arten rechtswidriger Tätigkeiten aufzudecken.

Vorliegend sei das Geschäftsmodell von Rapidshare nicht von vornherein auf die Ermöglichung von Rechtsverstößen angelegt gewesen, da auch legale Nutzungsmöglichkeiten für den Dienst in Frage kämen. Eine anlasslose Überwachungspflicht sei somit nicht anzunehmen.

Es bestehe aber aus mehreren Gründen eine anlassbezogene Überwachungspflicht ab Kenntnis eines konkret abgemahnten Rechtsverstoßes, da Rapidshare durch eigene Maßnahmen die Gefahr einer rechtsverletzenden Nutzung seines Dienstes fördere. So sei die Häufigkeit von 100.000 Downloads bestimmter

Dateien, mit der Rapidshare seinen Hostingdienst bewirbt, nur mit hochattraktiven, rechtswidrigen Inhalten zu erreichen. Die Attraktivität für illegale Nutzungen werde durch die Möglichkeit noch gesteigert, die Dienste anonym in Anspruch zu nehmen. Auch die zusätzliche, von der Downloadhäufigkeit abhängige Vergabe von Premium-Punkten an die Nutzer lasse sich als weiteres Indiz für eine Förderung massenhafter Rechtsverletzungen ansehen.

Es stellte sich daher Frage nach dem Umfang der anlassbezogenen Überwachungspflicht des File-Hosters. Mit bisheriger Rechtsprechung hatte der BGH festgestellt, dass es dem Dienstanbieter grundsätzlich zuzumuten sei, jedenfalls eine überschaubare Anzahl einschlägiger Link-Sammlungen auf bestimmte bezeichnete Inhalte zu überprüfen. Jetzt stellte der BGH darüber hinaus klar, dass auch bei einer großen Zahl von über 4800 Musikwerken dem Host-Provider eine regelmäßige Kontrolle der Linksammlungen zugemutet werden könne. Insoweit kann von einem Host-Provider zumindest die Verwendung eines Wortfilters verlangt werden.

Darüber hinaus sei Rapidshare auch verpflichtet, sich über allgemeine Suchmaschinen Kenntnis über weitere rechtsverletzende Links zu verschaffen. Der Hinweis auf vorgenommene allgemeine Präventivmaßnahmen (17-köpfiges "Abuse-Team", MD5-Filter, Lösch-Interfaces für Berechtigte) allein könne den Beklagten insofern nicht entlasten.

• Urteil des BGH vom 15. August 2013 (Az. I ZR 79/12)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16700>

DE

Christian Lewke

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

BGH bejaht urheberrechtlichen Schutz literarischer Figuren

In seinem Urteil vom 17. Juli 2013 hat der Bundesgerichtshof (BGH) den Urheberrechtsschutz, wie er nach dem Urheberrechtsgesetz (UrhG) etwa für Bücher und Geschichten gilt, auch für die darin enthaltenen Figuren anerkannt. Im vorliegenden Fall entschied der Gerichtshof, dass die von Astrid Lindgren geschaffene Kinderbuchfigur „Pippi Langstrumpf“ als Sprachwerk im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG Urheberrechtsschutz genießt. Die Zusammenstellung äußerlicher Eigenschaften und besonderer Persönlichkeitsmerkmale rechtfertige den Schutz eines fiktiven Charakters.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die Beklagte, eine Betreiberin von Einzelhandelsmärkten, hatte im Januar 2010 für Karnevalskostüme geworben und dabei Fotografien eines Mädchens und einer jungen Frau verwendet, die der literarischen Figur Pippi

Langstrumpf ähneln. Die abgebildeten Personen trugen eine rote Perücke mit abstehenden Zöpfen, ein T-Shirt sowie Strümpfe mit rotem und grünem Ringelmuster. Die Bilder waren u.a. in Prospekten und auf Plakaten abgedruckt und auf der Internetseite der Beklagten abrufbar.

Die Klägerin, Inhaberin der Nutzungsrechte am künstlerischen Schaffen von Astrid Lindgren, machte geltend, die Beklagte habe mit der Werbung die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an der Figur „Pippi Langstrumpf“ verletzt und verlangte daher Schadensersatz in Höhe einer fiktiven Lizenzgebühr im Wert von EUR 50.000.

Der BGH bejahte grundsätzlich den urheberrechtlichen Schutz der literarischen Figur der Pippi Langstrumpf unter Berücksichtigung einer unverwechselbaren Assoziation von Außen- und Charaktereigenschaften der Kunstfigur. Allerdings, so die Karlsruher Richter, fehle es in diesem Streitfall an einer Verletzung des Urheberrechts. Das Urheberrecht an einer solchen Figur wird nicht schon dadurch verletzt, dass lediglich wenige äußere Merkmale übernommen werden, denn es ist gerade die Kombination von Aussehen, Persönlichkeit, Fähigkeiten und Benehmen, welche den urheberrechtlichen Schutz begründen. Allein die Äußerlichkeiten wie Frisur, Sommersprossen und Kleidungsstil sind für einen Urheberrechtsschutz nicht ausreichend. Das gelte selbst dann, wenn die Ähnlichkeit mit der literarischen Figur wie im vorliegenden Fall klar erkennbar ist.

Folglich lehnte der Gerichtshof die Revision ab. Zu etwaigen wettbewerbsrechtlichen Ansprüchen der Beklagten äußerte sich der BGH nicht und verwies die Sache insoweit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurück.

• Pressemitteilung des BGH vom 18. Juli 2013 (Az. I ZR 52/12)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16685>

DE

Cristina Bachmeier

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

VG Berlin verneint journalistischen Auskunftsanspruch auf Akteneinsicht in Doping-Studie

In einem verwaltungsgerichtlichen Eilverfahren hat das Verwaltungsgericht (VG) Berlin mit Beschluss vom 5. September 2013 (Az. VG 27 L 217.13) einen Anspruch auf Einsicht in eine vom Bundesministerium des Innern (BMI) initiierte Studie verneint. Der presserechtliche Auskunftsanspruch erfasse einen solch umfassenden Zugang zu behördlichen Dokumenten nicht.

Ein Journalist einer Tageszeitung hatte sich an das Bundesministerium des Innern gewandt und seinen journalistischen Auskunftsanspruch geltend gemacht. Dieses Informationsrecht der Presse ist in § 4 Abs. 1 des Berliner Pressegesetzes (BerlPrG) verankert und verpflichtet die Behörden, Journalisten Auskünfte zu erteilen, die die Presse zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe benötigt. Entsprechende Auskunftsansprüche sind im Rundfunkstaatsvertrag inhaltsgleich für Rundfunkjournalisten vorgesehen.

Das BMI verweigerte dem Journalisten die Einsicht in die über 800 Seiten umfassende Studie „Doping in Deutschland von 1950 bis heute“. Das VG Berlin hat die Entscheidung des BMI bestätigt, da § 4 Abs. 1 BerlPrG grundsätzlich nur informative Mitteilungen über konkrete tatsächliche oder rechtliche Verhältnisse gewähre. Es bedürfe daher konkreter Anfragen eines Journalisten, die die Behörde sodann beantworten müsse. Nicht vom Informationsrecht erfasst sei hingegen eine umfassende Akteneinsicht oder die Ausstellung von Dokumenten in größerem Umfang. Das Begehren nach Akteneinsicht des Journalisten lasse sich auch nicht umdeuten in eine konkrete Frage nach dem Inhalt der Studie, denn eine solche konkrete Frage könnte die Behörde auch durch eine zusammenfassende Darstellung des Inhalts beantworten und so ihrer Pflicht aus § 4 Abs. 1 BerlPrG nachkommen, ohne umfassende Akteneinsicht zu gewähren.

Soweit sich der Antrag des Journalisten auf eine einstweilige Anordnung auf § 1 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) stützt, fehlte es an der nach § 123 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) erforderlichen Eilbedürftigkeit. Der Anspruch nach dem IFG umfasst nach § 1 Abs. 2 ausdrücklich auch die Akteneinsicht und den Informationszugang, allerdings räumt § 7 Abs. 5 Satz 2 IFG der Behörde in diesen Fällen eine Bearbeitungsfrist von einem Monat ein, die zum Entscheidungszeitpunkt noch nicht abgelaufen war.

• Pressemitteilung des VG Berlin vom 5. September 2013
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16684>

DE

Martin Rupp

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

„Doppelgängerwerbung“ auch ohne Ähnlichkeit des äußeren Erscheinungsbildes rechtswidrig

Das Landgericht (LG) Köln hat mit Urteil vom 14. August 2013 entschieden, dass die Werbung mit einem Double einer prominenten Person auch dann unzulässig sein kann, wenn keinerlei Ähnlichkeit von Gesichtszügen und Äußerem des Doppelgängers mit dem Prominenten gegeben ist. Die Erkennbarkeit des Abgebil-

deten könne sich auch aus anderen, die betreffende Person kennzeichnenden Einzelheiten ergeben.

Der Klage lag ein TV-Werbespot des beklagten Einrichtungshauses zugrunde. Diese zeigte jeweils eine Szene einer Fernsehquizshow, in der ein Moderator mit Brille in einem dunklen Anzug zu sehen ist, der vor dem Studiopublikum einem Kandidaten die „alles entscheidende Frage stellt“. Die Szenen waren mit bläulichem Licht ausgeleuchtet und mit dramatisierender Musik unterlegt. Dem Gesamteindruck nach waren deutliche Parallelen zu der Quizshow „Wer wird Millionär?“ gegeben, die von dem bekannten Moderator Günther Jauch moderiert wird. Prägende Merkmale wie Studioeinrichtung, Beleuchtung und Musik sowie die Spielmodalitäten stimmten überein. Jauch hatte bereits Mitte 2011 öffentlich angekündigt, für Werbung nicht mehr zur Verfügung stehen zu wollen. Der in den Werbespots gezeigte Moderator wies keinerlei nähere Ähnlichkeit zu ihm auf.

Das LG Köln gab der Klage statt. § 22 Satz 1 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (KUG) erlaubt die Verbreitung von Bildnissen nur mit Einwilligung des Abgebildeten. Die Darstellung in dem Werbespot stelle ein solches Bildnis des klagenden Moderators dar. Eine Ähnlichkeit der Gesichtszüge oder Ähnlichem sei hierzu nicht erforderlich. Zumindest bei hohem Bekanntheitsgrad der abgebildeten Person könne diese auch durch Nachahmung bestimmter mit ihr assoziierter Attribute erkennbar werden. Angesichts des hohen Bekanntheitsgrades von Günther Jauch, dem bislang einzigen Moderator der Quiz-Show „Wer wird Millionär?“ liege eine entsprechende Nachahmung vor.

Auch ein grundsätzlich gem. § 23 Abs. 1 Satz 1 KUG einwilligungsfrei veröffentlichbares Foto aus dem Bereich der Zeitgeschichte liege nicht vor, da es an einem schutzwürdigen Informationsinteresse der Öffentlichkeit fehle. Die Werbespots dienten ausschließlich den wirtschaftlichen Interessen des werbenden Unternehmens. In jedem Falle überwögen die Schutzbelange des Klägers die des Beklagten, zumal durch die Verwendung des Imagewertes des Klägers der Eindruck entstehe, dieser identifiziere sich mit dem erworbenen Produkt.

Die Beklagte sei zur Unterlassung und zur Zahlung einer angemessenen fiktiven Lizenzgebühr nach § 812 Abs. 1 Satz 1 Fall 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) verpflichtet, da der Nutzung des Bildnisses ein wirtschaftlicher Wert innewohne. Der vom Kläger angekündigte Verzicht auf Werbung sei hierfür unbeachtlich, da die Lizenzgebühr einen Ausgleich für die Rechtsverletzung darstelle und nicht eine Einwilligung des Betroffenen fingiere.

- Urteil des LG Köln vom 14. August 2013 (Az. 28 O 118/13)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16686>

DE

FR-Frankreich

Christian Lewke
*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Vorführungsfreigabe für Horrorfilm mit Altersfreigabe ab 16 bestätigt

Vertriebssystem über Presse-Grosso im GWB verankert

Der Bundesrat hat am 7. Juni 2013 das Achte Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (8. GWB-ÄndG) bestätigt (siehe IRIS 2012-4/100), das am 30. Juni 2013 in Kraft trat.

Das Verbot wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen findet nach der neuen Fassung des GWB keine Anwendung auf die Branchenvereinbarungen zwischen Presseverlagen und Presse-Grossisten. Diese Freistellung verlangt jedoch, dass mit den Vereinbarungen die Voraussetzungen für einen umfassenden und diskriminierungsfreien Vertrieb von Zeitungen und Zeitschriften durch Presse-Grossisten an die Einzelhändler geschaffen werden.

Darüber hinaus soll das 8. GWB-ÄndG im Rahmen der Fusionskontrolle den Handlungsspielraum kleinerer und mittlerer Presseunternehmen erweitern. Hierzu wird die gesetzliche Aufgreifschwelle in der Pressefusionskontrolle durch § 38 Abs. 3 GWB erhöht. Der Multiplikator für die Umsatzerlöse wird von 20 auf 8 verringert. Den Presseunternehmen soll es nach der Gesetzesbegründung so erleichtert werden, ihre wirtschaftliche Basis abzusichern und ihre Wettbewerbsfähigkeit auch in Konkurrenz zu anderen Mediengattungen zu behaupten. Vor allem kleinere und mittlere Zeitungsverlage sollen nach der Idee des Gesetzgebers von der Fusionsvereinfachung profitieren.

Die Fusionskontrolle durch das Bundeskartellamt wird künftig erst ab einem gemeinsamen weltweiten Umsatz beider Presseunternehmen von EUR 62,5 Mio. statt wie bisher ab EUR 25 Mio. zur Anwendung gelangen. Bei Inlandsumsätzen gelten Schwellwerte in Höhe von EUR 3,125 Mio. des einen bzw. EUR 625,000 des anderen Unternehmens.

- Achte Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 26. Juni 2013
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16687>

DE

Martin Rupp
*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Im Jahr 2010 hatte sich die Commission de classification des œuvres cinématographiques (Kommission zur Klassifizierung von Kinofilmen) für ein Aufführungsverbot des Films „Saw 3D - Vollendung“, dem letzten Teil einer erfolgreichen Serie von Horrorfilmen, für Jugendliche unter 16 Jahren ausgesprochen; sie warnte, dass der Film eine große Zahl extrem realistischer und sehr brutaler und barbarischer Folterszenen enthalte. Die Ministerin für Kultur und Kommunikation folgte dieser Empfehlung und erteilte dem Film gemäß Artikel 3 der Verordnung vom 23. Februar 1990 unter Befügung der von der Kommission abgegebenen Warnung ein visa d'exploitation (Vorführungsfreigabe) mit einer Altersfreigabe ab 16 Jahren. Ein Verband zum Schutz der jüdisch-christlichen Werte im gesellschaftlichen Leben forderte vor Gericht die Aufhebung dieser Freigabe. Er führte an, gemäß Artikel 3-1 der besagten Verordnung hätte der Film mit einem Aufführungsverbot für Jugendliche unter 18 Jahren belegt werden müssen, wie es für Filme mit „offen pornographischen oder zum Teil äußerst gewalttätigen Szenen“ vorgesehen ist. Das Verwaltungsgericht wies die Klage auf Aufhebung des Ministerbeschlusses ab, woraufhin der klagende Verband in die Berufung ging. In seinem Urteil vom 3. Juli 2013 stellte das Oberverwaltungsgericht von Paris nunmehr fest, dass der Film „Saw 3D - Vollendung“ zwar zahlreiche sehr gewalttätige Szenen zeige, in denen Personen „Tests“ bestehen müssten, zu denen sie ein geisteskranker Mörder zwingt, der sie im Anschluss auf besonders grauenvolle Art und Weise tötet. Doch ließen nach Meinung des Gerichts weder das Thema noch die eher narrative Darstellungsweise des Films eine irgend geartete Verherrlichung von Gewalt oder Folter erkennen, so dass der Kinofilm keineswegs zu Gewalt anrege. Die Richter verweisen darauf, dass die Gewaltszenen, die sich nicht ununterbrochen aneinanderreihen, entsprechend speziell für Horrorfilme geltenden Vorgaben, so genannten „gore“ gedreht worden seien: Sie böten eine bewusst „grandguignolesque“, also plattabgeschmackte und blutrünstige, aber dennoch naive Darstellungsweise. Die sehr explizite Darstellung von Misshandlungen und Morden, bei denen viel Blut fließe, werde zum Teil durch die Unwahrscheinlichkeit bzw. die zumindest sehr unrealistische Art der Situationen und eine gewisse Art von „Humor“ ausgeglichen und rufe eher Abscheu als echtes Entsetzen hervor. Das Gericht vertritt zudem die Auffassung, dass angesichts der Reife und der kritischen Distanz, von der bei Personen ab 16 Jahren beim Anblick eines solchen Films auszugehen sei, dieser Film keine Verletzung des Kinder- und Jugendschutzes bzw. der Menschenwürde darstelle, die eine Freigabe erst ab 18

Jahren gerechtfertigt hätten. Das Gericht schlussfolgert, dass die Ministerin für Kultur und Kommunikation im vorliegenden Fall keinem Beurteilungsfehler unterlegen sei, als sie die Vorführungsfreigabe ab 16 Jahren für den strittigen Film mit gleichzeitiger ausdrücklicher Warnung erteilt habe.

• *Cour administrative d'appel de Paris, 3 juillet 2013 - Association Promouvoir* (Pariser Oberverwaltungsgericht, 3. Juli 2013 - Verband Promouvoir)

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Gesamtarbeitsvertrag für das Kino: teilweise Aufhebung der Allgemeinverbindlichkeit

Am 6. September 2013 hat der Staatsrat im Rahmen einer einstweiligen Verfügung die Umsetzung des Erlasses des Arbeitsministers vom 1. Juli 2013 mit Blick auf die Einführung der Allgemeinverbindlichkeit des Gesamtarbeitsvertrags (GAV) für das Kino teilweise aufgehoben. Besagter Gesamtarbeitsvertrag war im Januar 2012 von den Arbeitnehmergewerkschaften und einer Arbeitgeberorganisation, der Association des producteurs indépendants (Verband freier Produzenten - API, dem die Unternehmen Gaumont, Pathé, UGC und MK2 angehören), unterzeichnet worden. Der Vertrag legt die Einführung von Mindestlöhnen für die Arbeiter und Filmtechniker (Spiel- und Werbefilme) fest und sollte laut Erlass ab dem 1. Oktober 2013 allgemeinverbindlich für die gesamte Branche gelten (siehe IRIS 2013-7/12). Bis dahin wollte man dafür gesorgt haben, dass den negativen Auswirkungen des Gesamtarbeitsvertrags auf Filme mit niedrigem Budget besser Rechnung getragen würde und die Anwendungsmodalitäten der im GAV vorgesehenen Nachverhandlungsklausel festgelegt würden. Laut dieser Klausel soll während einer fünfjährigen Übergangsfrist für Spielfilme mit einem Budget unter EUR 2,5 Mio. sowie für Dokumentarfilme mit einem Budget unter EUR 1,5 Mio. bis zu einer Grenze von 20 % aller in einem Jahr produzierten Filme unter bestimmten Umständen eine geringere Vergütung gelten, die je nach Arbeitsstelle 10 bis 15 % betragen kann. Mehrere Filmproduzentenverbände klagten auf Aufhebung dieser Allgemeinverbindlichkeitserklärung und beantragten bei dem für den Erlass einer einstweiligen Verfügung zuständigen Richter des Staatsrates die vorläufige Aussetzung der Allgemeinverbindlichkeit.

Die Kläger begründeten ihre Klage insbesondere damit, dass der Gesamtarbeitsvertrag anders als in Artikel L. 2261-19 des Code du travail (Arbeitsgesetz) vorgesehen, nicht von einer repräsentativen Organisation unterzeichnet worden sei. Der Staatsrat folgte diesem Argument mit dem Hinweis, die strittige Vereinbarung sei nur von einer einzigen Arbeitgeberorganisation, der Association des producteurs indé-

pendants (Verband freier Produzenten - API), unterzeichnet worden, der lediglich vier Filmproduktionsgesellschaften angehörten. Letztere hätten in den vergangenen Jahren einen Anteil von lediglich einem Prozent an der Gesamtproduktion französischer Filme gehabt und der Arbeitnehmeranteil habe lediglich rund 5 % der in diesem Sektor Beschäftigten ausgemacht. Der für den Erlass einer einstweiligen Verfügung zuständige Verwaltungsrichter folgerte, dass in Ermangelung der für die Umsetzung einer Allgemeinverbindlichkeit erforderlichen Repräsentativität in diesem Fall ein ernsthafter Zweifel an der Rechtmäßigkeit des strittigen Ministererlasses bestehe. Die Kläger erklärten zudem, die verbindliche Umsetzung des Gesamtarbeitsvertrags treibe die Filmproduktionskosten massiv in die Höhe und gefährde somit unmittelbar die Produktion zahlreicher Filme, insbesondere der Filme, deren Gesamtbudget in hohem Maße von den Lohnkosten abhängt. Der Richter verwies darauf, dass im GAV selbst bereits eine Ausnahmeregelung für Filme mit niedrigem Budget (unter EUR 2,5 Mio. für Spielfilme und unter EUR 1,5 Mio. für Kurz- und Dokumentarfilme) vorgesehen sei, die u. a. die Einsetzung einer paritätisch besetzten Kommission zur Prüfung von Anträgen auf entsprechende Ausnahmen vorsehe. Allerdings sei die konkrete Umsetzung dieser Ausnahmeregelung bis zum 1. Oktober 2013 nicht gewährleistet. Angesichts der negativen finanziellen Auswirkungen des Gesamtarbeitsvertrags auf die Produktion von Filmen mit niedrigem Budget liege die Voraussetzung der Dringlichkeit vor. Der zuständige Richter hob deshalb den Erlass des Arbeitsministers mit Blick auf die Allgemeinverbindlichkeit des Gesamtarbeitsvertrags für die Filme auf, die unter die Ausnahmeregelung fallen. Dies gilt bis zu dem Zeitpunkt, an dem die vorgesehenen Maßnahmen zur Umsetzung der Ausnahmeregelung tatsächlich greifen. Der Gesamtarbeitsvertrag gilt somit ab dem 1. Oktober 2013 für alle Filme, deren Budget über EUR 2,5 Mio. liegt. Der Minister für Arbeit rief gemeinsam mit der Ministerin für Kultur und Kommunikation alle Sozialpartner auf, die Verhandlungen fortzusetzen, um noch vor dem 1. Oktober 2013 die erforderliche Nachverhandlungsklausel zu vereinbaren. Alle Parteien erwarten zudem das endgültige Urteil in der von den Nicht-Unterzeichnern der Allgemeinverbindlichkeitserklärung angestregten Klage zur Hauptsache.

• *Conseil d'Etat (ord. réf.), 6 septembre 2013 - Association des producteurs de cinéma et a.* (Staatsrat (einstweilige Verfügung), 6. September 2013 - Verband unabhängiger Produzenten u. a.)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16693>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

GB-Vereinigtes Königreich

Regulierer weist Klage gegen Weigerung von Sky Sports ab, Werbung für konkurrierenden Dienst auszustrahlen

Der britische Kommunikationsregulierer Ofcom hat am 20. Juni 2013 eine Klage von British Telecommunications (BT) wegen unzulässiger Diskriminierung gegen die Weigerung von British Sky Broadcasting (BSkyB), Werbung für den neuen Sportkanal von BT auf Sky Sports zu senden, abgewiesen. Nach § 319 des Communications Act (Kommunikationsgesetz) aus dem Jahr 2003 hat die Ofcom sicherzustellen, dass keine unzulässige Diskriminierung zwischen Werbetreibenden erfolgt. Dieser Pflicht kommt sie mit dem *Code on the Prevention of Undue Discrimination between Broadcast Advertisers* (Kodex zur Vermeidung unzulässiger Diskriminierung zwischen Rundfunkwerbetreibenden) nach. BSkyB hatte sich geweigert, die Werbung auszustrahlen, weil das Unternehmen die BT-Kanäle nicht selbst verkauft. Es führte an, die Übertragung der Werbung würde die eigenen Sportkanäle und Marken und die Investitionen in sie gefährden, da BT Werbung mit abwertenden Vergleichen machen könne; zudem würde die Werbung die Klarheit und Wirksamkeit der eigenen Werbung schmälern. BT argumentierte, normale wirtschaftliche Motive könnten keine rechtmäßige Grundlage für Diskriminierung sein.

Die Ofcom betonte, dass die Vorschrift aus dem Jahr 1954 vor dem Hintergrund einer veränderten Medienlandschaft mit einem breiten Spektrum an Werbemöglichkeiten zu interpretieren sei. Die Weigerung von Sky stelle eine Diskriminierung dar, da sie zwischen der Werbung für eigene Dienste und Werbung für BT-Dienste differenziere und ferner zwischen BT und dem von Sky verkauften Sportsender ESPN, dessen Werbung BSkyB sehr wohl übertrage. Daneben befasste sich die Ofcom mit der Frage, ob die Diskriminierung „unzulässig“ ist. Übliche wirtschaftliche Motive könnten ein rechtmäßiges Ziel sein; sie könnten den Markenschutz sowie den Schutz des Umsatzes gegenüber einem konkurrierenden Kanal im selben Genre umfassen. Für den von BSkyB verkauften Kanal ESPN würden diese Überlegungen nicht gelten.

Im Anschluss beurteilte der Regulierer die Verhältnismäßigkeit der Weigerung. BT hatte argumentiert, es wäre möglich, spezifische Bedingungen auszuhandeln, die den Bedenken von BSkyB in Bezug auf den Marken- und Umsatzschutz Rechnung tragen, und auch angeboten, die Kanäle von Sky Sports nicht zu verunglimpfen und nicht mehr Werbung zu schalten, als für ESPN läuft. Die Ofcom hielt es jedoch für wichtiger zu klären, ob es andere Kanäle gibt, auf die ein Werbetreibender zu begrenzten Zusatzkosten zugrei-

fen kann. Dass nicht auf Sky Sports zugegriffen werden könne, habe nur begrenzten Einfluss auf die geplante Werbekampagne von BT, da BT Möglichkeiten habe, auf allgemeinen Unterhaltungskanälen zu werben.

• Ofcom, 'Refusal to broadcast advertisements for BT Sport channels', 20 June 2013 (Ofcom, „Verweigerung der Ausstrahlung von Werbung für Sportkanäle von BT“, 20. Juni 2013)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16674>

EN

Tony Prosser
School of Law, University of Bristol

Ofcom sanktioniert Noor TV für zu Straftaten ermunterndem Material

Mit Entscheidung vom 21. August 2013 hat der britische Kommunikationsregulierer Ofcom (Office of Communications) gegen den Sender Al Ehya Digital Television Limited wegen Verstößen gegen dessen Lizenzbedingungen eine Geldstrafe verhängt. Der Sender hatte Material ausgestrahlt, das geeignet ist, zu Straftaten anzustiften oder Unruhen auszulösen, bzw. dem das erforderliche Maß an Verantwortung im Umgang mit religiösen Inhalten fehlte.

Die Verstöße betrafen eine am 3. Mai 2012 um 11.00 Uhr über den Kanal Noor TV ausgestrahlte Sendung mit dem Titel Paigham-e-Mustafa. Noor TV ist ein Satellitenkanal, der sich mit dem Islam befasst und in zahlreichen Sprachen verbreitet wird. Er ist in Europa, Afrika, dem Nahen Osten und Asien empfangbar, so auch in Großbritannien.

Zu der konkreten Regelverletzung kam es, als der Moderator Allama Muhammad Farooq Nizami allgemeine Fragen zum Islam beantwortete und dabei als Antwort auf eine konkrete Frage erklärte, es sei entweder akzeptabel oder die Pflicht eines Muslims, diejenigen zu töten, die den Propheten Mohammed nicht respektieren. Die Ofcom sah darin einen eindeutigen Verstoß gegen Vorschrift 3.1 des Broadcasting Code (Rundfunkkodex) in Bezug auf die Förderung von Straftaten und Unruhen sowie gegen Vorschrift 4.1, da es sich eindeutig um eine religiöse Sendung gehandelt habe und das erforderliche Maß an Verantwortung nicht sichergestellt worden sei.

Bei der Abwägung des Strafmaßes berücksichtigte die Ofcom eine Reihe von Faktoren, darunter die Schwere des Delikts und die anhaltend mangelhafte Einhaltung der Vorschriften durch den Lizenznehmer. Vor diesem Hintergrund wurde eine Geldstrafe in Höhe von GBP 85.000 verhängt und die Auflage erteilt, die Einzelheiten der Ofcom-Entscheidung über den Sender auszustrahlen.

• *Ofcom's decision, Sanction 88(13), 21 August 2013* (Entscheidung der Ofcom, Sanktion 88(13), 21. August 2013)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16675>

EN

Oliver O'Callaghan
City University London

Seifenopernszene zu brutal für Sendezeit; Untersuchung beauftragt

Am 27. August 2013 hat die Ofcom in der seit langem laufende Seifenoper *Hollyoaks* bei dem Sender UK TV, die jeden Werktag abends auf Channel 4 ausgestrahlt wird, einen Verstoß gegen den Broadcast Code (Rundfunkkodex) festgestellt. Die Figuren sind überwiegend zwischen 16 und 35 Jahre alt; die Hauptzielgruppe sind Teenager und junge Erwachsene.

Ein Zuschauer hatte sich über eine Szene beschwert, in der gezeigt wurde, wie eine der Hauptfiguren zu Tode kommt, indem sie vor einen schnell fahrenden Zug gestoßen wird. Kritisch gesehen wurde, dass diese Szene nicht für die Ausstrahlung vor der Sendezeitgrenze geeignet sei, insbesondere da davon auszugehen sei, dass sie auch von Kindern wahrgenommen wurde.

Die Ofcom vertrat die Ansicht, das Verhalten der Charaktere, die Sendezeit und das wahrscheinliche Publikum gäben Anlass zu Bedenken im Rahmen folgender Bestimmungen des Broadcast Code: Vorschrift 1.3: „Kinder müssen 04046 durch eine entsprechende Programmgestaltung vor Material geschützt werden, das für sie ungeeignet ist,“ sowie Vorschrift 1.11: „Gewalt, deren Nachwirkungen sowie Beschreibungen sowohl verbaler als auch physischer Gewalt müssen in Sendungen, die vor der zulässigen Sendezeit ausgestrahlt werden, entsprechend eingeschränkt werden 04046 und zudem durch den Kontext gerechtfertigt sein.“

Die Ofcom kam zu dem Schluss, dass die Folge gegen Vorschrift 1.3 verstoßen habe, da „die Gewalt in dieser Szene kumulativ die Erwartungen der Zuschauer an einen Film übersteige, der weit vor der zulässigen Sendezeit ausgestrahlt wurde, kleine Kinder zuschauen konnten und es in diesem Fall auch in großer Zahl taten“. Ferner liege ein Verstoß gegen Vorschrift 1.11 vor, da die „kumulative Wirkung der Gewalt in der Schlusszene für die betreffende Uhrzeit am Abend weder ausreichend begrenzt noch durch den Kontext gerechtfertigt war, wenn man berücksichtigt, dass eine erhebliche Zahl kleinerer Kinder zuschauen konnte und auch zuschaute“.

Schließlich veröffentlichte die Ofcom für Rundfunkveranstalter einen Hinweis über Gewalt in Sendungen vor der zulässigen Sendezeit. Darin werden alle Rundfunkveranstalter an die „Notwendigkeit erinnert

sicherzustellen, dass jegliches vor der zulässigen Zeitgrenze ausgestrahlte Material, das Gewaltszenen enthält, entsprechend begrenzt wird“. Da die Ofcom den Eindruck gewann, dass es in letzter Zeit an detaillierten Studien über „Zuschauereinstellungen gegenüber Gewalt im Fernsehen“ gefehlt habe, gab sie eine neue unabhängige Untersuchung zu diesem Thema in Auftrag. Die Ergebnisse sollen „so bald wie möglich“ im Jahr 2014 veröffentlicht werden.

• *Ofcom Broadcast Bulletin, Issue 236 27 August 2013* (Ofcom Broadcast Bulletin, Ausgabe 236, 27. August 2013)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16676>

EN

David Goldberg
deeJee Research/ Consultancy

Ofcom sanktioniert Rundfunkveranstalter wegen Missachtung religiöser Überzeugungen

Die Entscheidung des britischen Rundfunkregulierers Ofcom (*Office of Communications*) vom 23. August 2013 behandelt die Frage, ob Takbeer TV Limited (TTVL) gegen seine Pflicht verstoßen hat, im Hinblick auf den Inhalt religiöser Programme verantwortungsvoll vorzugehen und zu gewährleisten, dass in Übereinstimmung mit dem Rundfunkkodex keine bestimmte Religion oder religiöse Glaubensgemeinschaft religiösem Missbrauch ausgesetzt wird. Die rechtlichen Befugnisse der Ofcom zur Regulierung von Fernsehen und Hörfunk liegen im Kommunikationsgesetz von 2003 begründet. Eine der Zuständigkeiten des Rundfunkregulierers gemäß Art. 3 Abs. 2 lit. e des Kommunikationsgesetzes aus dem Jahr 2003 besteht darin sicherzustellen, dass die Öffentlichkeit angemessen vor beleidigenden und schädlichen Inhalten in Fernseh- und Hörfunkprogrammen geschützt ist. Zur Wahrnehmung ihrer Pflichten gemäß dem Kommunikationsgesetz von 2003 verfügt die Ofcom über einen Rundfunkkodex, der in Einklang mit dem britischen *Human Rights Act* aus dem Jahr 1998 steht.

Vorschrift 4.1 des Rundfunkkodexes besagt, dass „Rundfunkveranstalter ein angemessenes Maß an Verantwortung im Hinblick auf den Inhalt von Programmen walten lassen müssen, die religiöse Inhalte vermitteln.“

Laut Vorschrift 4.2 dürfen "die religiösen Ansichten und Überzeugungen derjenigen, die einer bestimmten Religion oder religiösen Glaubensgemeinschaft angehören, keiner missbräuchlichen Behandlung ausgesetzt werden.“

Am 9. Juni 2012 und am 12. Juli 2012 strahlte TTVL ein Programm mit dem Titel *GlobalKhatm E Nabuwat* aus. Während der beiden Sendungen, bei denen die Zuschauer anrufen konnten, wurden die Ahmadiyya-Religion und die Gemeinschaft der Ahmadis durch

die Öffentlichkeit sowie einige Diskussionsteilnehmer mehrfach angegriffen; in einem Fall unterstützte sogar der Moderator den Angriff auf diese Religion.

Die Ofcom überprüfte den Inhalt der beiden Sendungen sorgfältig und stellte Verstöße gegen die Vorschrift 4.1 bzw. 4.2 des Rundfunkkodex fest. Es war versäumt worden, die Zuschaueranrufe angemessen zu überprüfen und abzumildern; zudem hatte der Moderator keine Objektivität walten lassen.

Die Ofcom berücksichtigte die rechtlichen Sanktionen, die am 1. Juni 2011 in Kraft getreten waren und auf Absatz 1.10 des Sanktionsverfahrens verweisen, wonach der Regulierer eine Strafe verhängen kann, wenn er der Auffassung ist, dass ein Rundfunkveranstalter gravierend, absichtlich, wiederholt oder leichtfertig gegen eine wesentliche Bestimmung verstoßen hat.

TTVL hatte seine Pflichten nach dem Rundfunkkodex bereits früher verletzt. Die Ofcom gelangte zu der Auffassung, dass die vorliegenden Beanstandungen besonders schwerwiegend waren. Der Rundfunkveranstalter hatte zuvor zugesagt, seine Abläufe zu verbessern, um die Einhaltung der Vorschriften 4.1 und 4.2 des Rundfunkkodex zu gewährleisten; die im Rahmen der Ausstrahlungen vom 9. Juni 2012 und vom 12. Juli 2012 erfolgten Regelverstöße wurden dadurch jedoch nicht verhindert.

TTVL brachte vor, dass es sich um einen religiösen Community-Sender handle, der von Ehrenamtlichen und sechs angestellten Technikern betreut werde, von denen einer mit der Überprüfung des Angebots betraut sei. Aus den Stellungnahmen von TTVL ging nicht eindeutig hervor, wer, wenn überhaupt, für die Qualitätskontrolle zuständig war. Es stellte sich heraus, dass das „zeitverzögerte Anrufsystem“, das ein kurzes Zeitfenster für das Herausfiltern beleidigender Anrufe während der Live-Übertragung vorsieht, nicht funktioniert hatte. Dies stuft die Ofcom als Fahrlässigkeit seitens des Rundfunkveranstalters TTVL ein.

Während die Ofcom anerkannte, dass TTVL sich während der Recherchen kooperativ gezeigt hatte und dass sich das Fernsehunternehmen in finanziellen Schwierigkeiten befindet, war dies aber gegen die Schwere der Verstöße und gegen die Tatsache abzuwägen, dass bereits zuvor Beschwerden vorgelegt hatten, die Qualitätskontrolle trotz Zusicherungen nicht verbessert worden war und der Sender es versäumt hatte, nach den Ausstrahlungen eine öffentliche Entschuldigung zu verbreiten. Der Rundfunkregulierer zeigte sich besorgt, dass es auch in Zukunft zu Verstößen kommen könnte.

Die Ofcom verhängte eine Geldstrafe in Höhe von GBP 25.000. Nach Artikel 237 Abs. 3 des Kommunikationsgesetzes kann der Rundfunkregulierer eine Geldstrafe von bis zu GBP 250.000 bzw. 5% der qualifizierten Einnahmen verhängen, je nachdem, welcher Betrag höher ist. TTVL musste die Feststellungen des Rundfunkregulierers ausstrahlen und letzte-

rer wird dem Rundfunkveranstalter einen Besuch abstatten, um die Programminhalte sowie die Maßnahmen zur Einhaltung der Vorschriften zu überprüfen.

• *Ofcom's Decision of Sanction against Takbeer TV Limited ("TTVL" or "the Licensee") in respect of its service Takbeer TV (TLC5-1030), Sanction 91(13), 23 August 2013* (Entscheidung der Ofcom zur Verhängung einer Strafe gegen Takbeer TV Limited („TTVL“ oder „der Lizenzträger“) in Bezug auf seinen Mediendienst Takbeer TV (TLC5-1030), Strafe 91(13), 23. August 2013)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16678>

EN

Julian Wilkins
BluePencilSet

GR-Griechenland

Parlament verabschiedet Gesetz zur Einrichtung einer neuen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt

Am 19. Juli 2013 hat das griechische Parlament das Gesetz Nr. 4173 über das neue griechische Radio, Internet und Fernsehen verabschiedet. Es regelt die Einrichtung einer neuen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt in der Nachfolge der früheren öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt ERT, die am 11. Juni 2013 auf Beschluss der Regierung geschlossen worden war (siehe IRIS 2013-6/24). Dieses Gesetz ähnelt stark dem vor einem Jahr von einem Sonderfachausschuss unter dem Vorsitz von N. Alivizatos, Professor für Verfassungsrecht an der juristischen Fakultät Athen, entworfenen Gesetz (siehe IRIS 2012-5/25).

Es wurde ein Aufsichtsrat vorgesehen, der die Unabhängigkeit der neuen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt von der Regierung gewährleisten soll. Zu den Hauptaufgaben dieses Aufsichtsrats zählen die Aufstellung eines auf fünf Jahre angelegten Strategieplans für die Rundfunkanstalt, die Zustimmung zum Haushaltsplan, die Förderung einer untadeligen Unternehmensführung und die abschließende Entscheidung in Bezug auf die Wahl des Vorstandsvorsitzenden und der Vorstandsmitglieder.

Sowohl die Aufsichtsrats- als auch die Vorstandsmitglieder werden von einem speziellen Auswahlgremium gewählt, das sich aus privaten und öffentlichen Unternehmen bzw. Organisationen mit internationaler Erfahrung auf dem Gebiet der Auswahl von Führungskräften zusammensetzt. Dieses Auswahlgremium muss offene Stellenausschreibungen veröffentlichen und für den Aufsichtsrat eine Liste mit den zehn Kandidaten aufstellen, die die beste Bewertung erzielen. Diese Liste ist anschließend dem für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zuständigen Minister vorzulegen, der die Endauswahl der sieben Mitglieder des Aufsichtsrats trifft. Sofern Vorstandsmitglieder betroffen sind, sieht das Gesetz gesonderte Verfahren

für die Auswahl des Vorstandsvorsitzenden und der vier Vorstandsmitglieder vor. Der Aufsichtsrat trifft die Endauswahl des Vorstandsvorsitzenden und der Vorstandsmitglieder unter den Bewerbern, die die beste Bewertung erhalten haben.

Inzwischen versuchen die griechische Regierung und der Sonderverwalter, die neue öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt in Übereinstimmung mit der Entscheidung des Staatsrats einzurichten, der angeordnet hat, dass sämtliche Maßnahmen, unter anderem die Einstellung des erforderlichen Personals, so rasch wie möglich umzusetzen sind. Am 11. Juli begann ein Übergangssender mit dem Namen *Greek Public Television* (griechisches öffentlich-rechtliches Fernsehen) mit der Ausstrahlung eines Programms, das hauptsächlich aus Dokumentarsendungen besteht. Am 11. August wurden die Namen von 557 Kandidaten bekannt gegeben, die sich auf eine Stelle beim griechischen öffentlich-rechtlichen Fernsehen beworben hatten.

Die Anwendung des neuen Gesetzes und die Umsetzung der Regierungsbeschlüsse werden jedoch durch eine große Anzahl von Journalisten und Technikern der ehemaligen Rundfunkanstalt ERT behindert, die weiterhin die Hauptgebäude der früheren öffentlich-rechtlichen Fernsehanstalt besetzt halten und ihre eigenen Beiträge über das Internet ausstrahlen.

• Ν 377/377302 4173/2013, Νέα Ελληνική 341361364371377306311375 371361, *Internet και Τηλεόραση* (346325332 321' 169/26.7.2013) (Gesetz 4173/2013 „Neues griechisches Radio, Internet und Fernsehen“, ΦΕΚ 321' 169/26.7.2013)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16697>

EL

Alexandros Economou

Nationaler Hörfunk- und Fernsehrat, Athen

NL-Niederlande

Smart-TV-Geräte verstoßen gegen das niederländische Datenschutzgesetz

Am 2. Juli 2013 hat die niederländische Datenschutzbehörde (CBP) einen Bericht veröffentlicht, aus dem hervorgeht, dass TP Vision, ein Hersteller von Smart-TV-Geräten, gegen das niederländische Datenschutzgesetz (Wbp) verstößt. Dieser Bericht ist die Endfassung eines vorläufigen Berichts, der TP Vision bereits im März 2013 zugeleitet worden war, um dem Hersteller die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den Ergebnissen einzuräumen.

TP Vision stellt Smart-TV-Geräte für Philips her und ist der einzige Hersteller solcher Fernsehgeräte in den Niederlanden. Smart-TV-Geräte sind Fernseher mit

Internet-Optionen/Tauglichkeit. Nutzer können Sendungen auf Abruf sehen, Filme ausleihen, Apps nutzen und über einen integrierten Browser auf Internetseiten zugreifen. In seinem Bericht erkannte die CBP an, dass das Bewusstsein für die Gefahren bei der Nutzung der Online-Funktionen von Smart-TV-Geräten noch wenig ausgeprägt sei, da es sich bei Smart-Fernsehern um eine recht neue Erscheinung handle.

Für jedes Smart-TV-Gerät sammelt TP Vision Daten zu den Nutzergewohnheiten: wann Nutzer fernsehen; ihre bevorzugten Programme und Apps; welche Programme sie aufzeichnen; welche Videos ausgeliehen werden und welche Sendungen auf Abruf angesehen werden. Der Datenschutzbehörde zufolge handelt es sich dabei um personenbezogene Daten, da sie eine ausführliche/detailliert recherchierte Auskunft über die Fernsehgewohnheiten und Interessen der Nutzer geben. In Übereinstimmung mit dem Datenschutzgesetz (Wbp) müssen Nutzer daher zum einen um Zustimmung gebeten werden, bevor diese Daten gesammelt werden, und zum anderen über die beabsichtigte Verwendung aufgeklärt werden.

Durch die Verwendung der erhobenen Daten bietet TP Vision den Nutzern individuell auf sie abgestimmte Programmorschläge und beabsichtigt, in Zukunft personalisierte Werbung bereitzustellen.

Es fehlt an eindeutigen und zugänglichen Angaben zur Identität von TP Vision und der Verarbeitung personenbezogener Daten über die Smart-TV-Geräte der Marke Philips. Es ist nicht deutlich genug, welche Cookies durch TP Vision platziert und gelesen werden, welche personenbezogenen Daten gesammelt und wie lange sie gespeichert werden. TP Vision versuchte dies durch das Hinzufügen dieser Angaben zu den Nutzungsbedingungen, der Datenschutzerklärung und den Cookie-Richtlinien zu korrigieren. Der CBP zufolge sind diese Angaben jedoch widersprüchlich und für die Öffentlichkeit nach wie vor nicht hinreichend zugänglich. Des Weiteren ist nicht deutlich genug, dass die Registrierung der Kundendaten bei Philips nicht obligatorisch ist.

Da die von TP Vision verwendeten Cookies nicht funktionell (d. h. technisch notwendig) sind, sieht das Datenschutzgesetz vor, dass für die Platzierung solcher Cookies die Erfordernis einer Einverständniserklärung durch den Nutzer besteht. Für Cookies, die Informationen über das Fernsehverhalten der Zuschauer sammeln, ist eine eindeutige Zustimmung (*ondubbelzinnige toestemming*) erforderlich, da die Verarbeitung personenbezogener Daten berührt ist. Die Zustimmung muss auf einer freien, spezifischen und aufgeklärten Absichtserklärung beruhen. Aufgrund des Nichtvorhandenseins eindeutiger und zugänglicher Angaben wird die erteilte Zustimmung als ungültig betrachtet. Im Hinblick auf die Verwendung von Werbe-Cookies und analytischen Cookies, die die Nutzung von Apps und Internetseiten erfassen, ist keine Zustimmung erforderlich.

Die CBP erkennt die Erklärung von TP Vision an, es seien Maßnahmen ergriffen worden, um dem Datenschutzgesetz nachzukommen, und der Gesetzesverstoß/die Verletzung des Gesetzes seit Erhalt des vorläufigen Berichts zum Teil durch Bereitstellung von Informationen über die Dauer der Speicherung personenbezogener Daten abgestellt worden.

Die Datenschutzbehörde erklärte ferner, sie werde die Einhaltung des Datenschutzgesetzes durch TP Vision weiterhin überwachen und geeignete Durchsetzungsmaßnahmen ergreifen, sollte sie feststellen, dass TP Vision nach wie vor gegen das Gesetz verstößt.

• *College bescherming persoonsgegevens - Onderzoek naar de verwerking van persoonsgegevens met of door een Philips smart tv door TP Vision Netherlands B.V.* (Bericht der CBP über TP Vision, Juli 2013)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16691>

NL

Rade Obradović

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

RO-Rumänien

Nationales Filminstitut gegründet

Am 26. Juni 2013 hat die rumänische Regierung die *Ordonanța de Urgență nr. 72/2013 privind reorganizarea unor instituții publice aflate în subordinea Ministerului Culturii* (Notverordnung Nr. 72/2013 zur Umstrukturierung einiger öffentlicher Institutionen unter der Kontrolle des Kulturministeriums) verabschiedet, mit der das *Institutul Național al Filmului* (Nationales Filminstitut - INF) gegründet wird.

Durch die Verordnung werden die *Arhiva Națională de Filme* (Nationale Filmarchive), das *Studioul de Creație cinematografică* (Filmkunststudio) und das *Studioul Video Art* (Videokunststudio - vormals Editura Video) im INF zusammengefasst und dem rumänischen Kulturministerium unterstellt.

Nach einem Entscheidungsentwurf der Regierung zur Gründung und zur Funktionsweise des INF, der die Notverordnung Nr. 72/2013 ergänzen wird, soll das INF auch die *Cinemateca Română* (Rumänische Cinemathek) und das Filmrestaurationslabor umfassen.

Das INF wird die gesetzliche Lagerungseinrichtung für Kinofilme aller Art sein: Filme, Filmmaterialien und Dokumente zur Geschichte der nationalen und der weltweiten Filmkunst (einschließlich Originaldrehbücher, Plakate, Fotos, Noten, Bücher und andere Publikationen, Filmkritiken, technische Ausrüstung von historischem, dokumentarischem und technischem Wert, primäre oder intermediäre Filmmaterialien sowie Positivkopien ausländischer Filme usw.). Das INF wird

die Aufgaben der drei Vorgängerinstitutionen übernehmen. Das fusionierte INF wird sich dann auf den Nachweis, die Sammlung, den Erhalt, die Wiederherstellung und die Erschließung des Filmkünstlerbesbes konzentrieren. Ferner soll das INF Spiel-, Dokumentar- und Kurzfilme, Fernsehserien sowie Koproduktionen unterstützen und Dienstleistungen für ausländische Partner erbringen.

Das INF kann landesweit Zweigstellen der *Cinemateca Română* einrichten, um die Filmkultur des Volkes zu unterstützen. In Rumänien wie auch im Ausland muss das INF Filmkopien, Dokumente und andere Objekte von erheblichem kulturellem, dokumentarischem, wissenschaftlichem, technischem oder künstlerischem Wert erwerben, auch aus dem Besitz privater Sammler. Das INF muss in Rumänien und im Ausland Filmfestspiele und Veranstaltungen organisieren. Darüber hinaus muss die neue Einrichtung Rumäniens Filmkunst durch die Veröffentlichung von Büchern und anderen Werken dokumentieren.

Das INF übernimmt die 84.500 m² großen Räumlichkeiten der Nationalen Filmarchive in Jilava bei Bukarest sowie drei Kinos (Eforie, Union und Studio) in Bukarest. Das INF soll aus eigenen Einnahmen und aus staatlichen Haushaltsbeihilfen finanziert werden.

• *Ordonanța de Urgență nr. 72/2013 privind reorganizarea unor instituții publice aflate în subordinea Ministerului Culturii. Publicat în Monitorul Oficial, Partea I nr. 388 din 28 iunie 2013* (Notverordnung Nr. 72/2013 zur Umstrukturierung einiger öffentlicher Institutionen unter der Kontrolle des Kulturministeriums. Amtsblatt, Teil I Nr. 388 vom 28. Juni 2013)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16667>

RO

• *Proiect de Hotărâre de Guvern privind organizarea și funcționarea Institutului Național al Filmului* (Entscheidungsentwurf der Regierung zur Gründung und zur Funktionsweise des Nationalen Filminstituts)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16668>

RO

Eugen Cojocariu

Radio Romania International

RS-Serbien

Hindernisse bei der Digitalumstellung durch Ausschreibung von Analoglizenzen

Am 7. August 2013 hat der Rat der *Републичке радио-дифузне агенције* (Republikanische Rundfunkagentur Serbiens - PPA) Gebote für Lizenzen für terrestrisches Analogfernsehen mit landesweiter Abdeckung abgelehnt. Die Ausschreibung wurde am 30. April 2013 für ein Netzwerk veröffentlicht, das frei geworden war, nachdem der nationale kommerzielle Fernsehveranstalter TV Avala im Oktober 2012 seine Lizenz verloren hatte, weil er die Lizenzgebühren nicht begleichen hatte. Die Ausschreibung einer Analoglizenz wurde kritisiert, weil sie den Bemühungen Serbiens schade, bis Juni 2015 auf digitale Terrestrik umzustellen.

Das Hauptproblem bei der Digitalisierung des Rundfunks in Serbien ist seit den ersten Überlegungen im Jahr 2006 der Mangel an Frequenzen. Der Grund liegt in der extrem hohen Zahl analoger terrestrischer Sender. Aufgrund des Mangels an verfügbaren Frequenzen hatte der Staat zunächst beschlossen, ohne Simulcastbetrieb vom analogen auf den digitalen Sendebetrieb umzuschalten. Umstellungstermin sollte ursprünglich der 4. April 2012 sein.

Der Termin wurde jedoch verschoben; dass nach der Schließung einiger Sender manche Frequenzen frei wurden, ermöglichte dann doch eine schrittweise Abschaltung des analogen Signals in einzelnen Regionen und begrenzte Simulcastbetrieb mit einem experimentellen Digitalnetzwerk. Das Netzwerk ist seit 23. März 2012 in Betrieb, leidet aber unter einer beschränkten Größe und einer geringen Sendeleistung bei lediglich 15 Standorten.

Das Ministerium für Außen- und Binnenhandel und Telekommunikation (MTT), die Öffentliche Agentur für elektronische Kommunikation (RATEL) und die öffentlich-rechtliche Digitalnetz-Betreiberfirma „Rundfunkausrüstung und Kommunikation“ (ETV) hatten ein hohes Maß an Übereinstimmung hinsichtlich der Notwendigkeit erzielt, das experimentelle Netzwerk so weit auszubauen, dass ein ordnungsgemäßer Simulcastbetrieb möglich ist. Dies wurde technisch durch den Entzug der Lizenz von TV Avala möglich, da durch die Schließung dieses landesweiten Fernsehsenders die notwendigen Frequenzen erstmals verfügbar wurden. ETV plante die Ausstrahlung eines digitalen Signals von 35 statt von 15 Standorten aus und hätte damit rund 80 % der serbischen Bevölkerung erreichen können. Die RATEL bereitete sogar den Entwurf eines Regelwerks vor, wonach die freien, früher von TV Avala genutzten Frequenzen neu vergeben werden sollten, um das experimentelle Digitalnetzwerk auszubauen. Dies war Gegenstand öffentlicher Beratungen vom 21. März bis zum 5. April 2013.

Bei diesen Beratungen widersprach nur die PPA der vorgesehenen Nutzung der freien Frequenzen. Während allgemein erwartet wurde, dass das MTT den Entwurf der RATEL für das neue Regelwerk verabschieden würde, ergriff die PPA eindeutig als erste die Initiative und veröffentlichte die Ausschreibung. Das MTT unterstrich, dass die Ausschreibung in Übereinstimmung mit den Verfahrensbestimmungen veröffentlicht worden sei, bedauerte jedoch, dass sie erheblichen Schaden verursacht hatte, weil die freien Frequenzen zur Beförderung des Switchover hätten genutzt werden können.

Am Ende erreichte keiner der Bewerber um die Analoglizenzen die notwendige Mehrheit der neun PPA-Mitglieder. Nun wird damit gerechnet, dass das MTT die freien Frequenzen endlich dem Digitalnetzwerk zuweist.

• Дозвола за мрежу К 5 није додељена . Петак , 09. Авг 2013. (Pressemitteilung, veröffentlicht nach der Sitzung des Rats der PPA vom 9. August 2013)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16669>

SR

Slobodan Kremenjak
Anwaltskanzlei Živković Samardžić, Belgrad

US-Vereinigte Staaten

FTC aktualisiert Richtlinien zur Unterscheidung zwischen bezahlten und echten Suchergebnissen

Am 24. Juni 2013 hat die Verbraucherschutzabteilung der Federal Trade Commission (Bundeshandelskommission - FTC) die Richtlinie für Suchmaschinenunternehmen aktualisiert, die sicherstellen soll, dass Verbraucher bezahlte Suchergebnisse leicht von echten unterscheiden können.

Die FTC hatte die ersten Richtlinien 2002 herausgegeben, um zu verdeutlichen, dass „das Fehlen eindeutiger und offensichtlicher Unterscheidungen zwischen Werbung und echten Suchergebnissen“ als „Täuschungspraxis“ gegen § 5 des Federal Trade Commission Act (Gesetz über die Bundeshandelskommission) verstoßen könne. Dieses definiert eine Täuschungspraxis als „materielle Praxis“, die „eine bedeutende Minderheit vernünftiger Verbraucher irreführt“. Anlass für die Aktualisierung war eine Verbraucherbeschwerde dagegen, dass Suchmaschinen gegen § 5 verstießen, indem sie nicht offenlegten, dass in die Ergebnislisten Werbung eingefügt wird.

Die FTC befand, dass: „größtenteils [...] viele Suchmaschinenunternehmen eine solche Offenlegung versuchen.“ Es sei jedoch seit Bestehen der Richtlinien von 2002 ein „Rückgang bei der Beachtung der Richtlinien“ zu verzeichnen, da die derzeitigen Offenlegungen nicht ausreichend eindeutig seien. Daher bekräftigte die FTC, dass die Prinzipien der ursprünglichen Richtlinien weiterhin gelten. Die erwähnten Unternehmen müssen visuelle Signale, Kennzeichnungen oder andere Techniken einsetzen, um wirksam zwischen Werbeergebnissen zu unterscheiden. Das Geschäft mit der Online-Suche muss sich weiterhin gemäß den Prinzipien der Richtlinie entwickeln, unabhängig von der genauen Form der Suchmaschinen heute oder in der Zukunft.

Wie schon in den Richtlinien von 2002 erklärte die FTC, die Unternehmen dürften jede beliebige Methode anwenden, um Werbung klar und deutlich von echten Suchergebnissen zu unterscheiden, solange dies für die Verbraucher ersichtlich und verständlich sei. Die Verbraucherschutzabteilung der FTC verschickte einen Brief mit der Erläuterung der neuen Richtlinien

an die „Allzweck-Suchmaschinen AOL, Ask.com, Bing, Blekko, DuckDuckGo, Google und Yahoo!“ sowie an „17 der am stärksten frequentierten Suchmaschinen, die auf Shopping, Reise und lokale Wirtschaft spezialisiert sind und Verbrauchern Werbung zeigen“.

• *Press release of the FTC of 25 June 2013* (Pressemitteilung der FTC vom 25. Juni 2013)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16670>

EN

• *Guideline update of 24 June 2013* (Aktualisierung der Richtlinie vom 24. Juni 2013)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16671>

EN

• *Guidelines for search engine advertising of June 2002* (Richtlinien für Suchmaschinenwerbung vom Juni 2002)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16672>

EN

Jonathan Perl
New York Law School

Hollywood und Chinas staatlicher Filmverleih lösen Steuerstreit

Die Motion Picture Association of America (Filmverband Amerikas - MPAA) hat bekannt gegeben, dass nach jahrelangem Streit mit Chinas staatlichem Filmverleih eine Vereinbarung über eine Anhebung der für China geltenden Mehrwertsteuer um 2 % erzielt worden ist.

Die China Film Group hat seit Oktober/November 2012 Kassenumsätze von insgesamt mehr als USD 150 Mio. zurückgehalten, die sie Hollywood schuldete, da sie der Meinung war, die Studios sollten für die Steuer aufkommen. Der Präsident der MPAA, Chris Dodd, erklärte jedoch, das jahrelange Patt sei beendet, da „sich die chinesische Regierung der Sache angenommen hat und die geschuldete Summe vollständig bezahlt wird“. Die Einigung, die voraussichtlich im Spätsommer 2013 offiziell veröffentlicht wird, wurde von einem chinesischen Sprecher bestätigt, der erklärte: „Wir setzen Regelungen gemäß der nationalen Politik um“.

• *MPAA press release, 13 August 2013* (Pressemitteilung der MPAA, 13. August 2013)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16673>

EN

Jonathan Perl
New York Law School

BG-Bulgarien

Ende des analogen Fernsehens

Die analoge Ausstrahlung von Fernsehsignalen in Bulgarien wurde am 30. September 2013 beendet. Die

gleichzeitige Ausstrahlung von analogen und digitalen Signalen, die für einen Zeitraum von sechs Monaten vorgesehen war, ist damit zu Ende gegangen.

Für die öffentlich-rechtlichen Fernsehprogramme (BNT1, BNT2 und BNT HD) wurde ein Netzwerk errichtet, das 96,2 % der Bevölkerung des Landes abdeckt.

Weitere zwei Netzwerke wurden für die Übertragung der kommerziellen Fernsehprogramme errichtet. Das erste dieser Netzwerke, das 96,2 % der Bevölkerung erreicht, wird für die kostenlose Rundfunkausstrahlung benutzt (sieben Fernsehprogramme) und beinhaltet die nationalen Fernsehprogramme, die zuvor über die Netzwerke für den analogen terrestrischen Rundfunk verbreitet wurden (insbesondere bTV, Nova Television, bTV Lady, Ring.bg, Diema Family, TV 7 und News 7). Das zweite Netzwerk, das in technischer Hinsicht die Fähigkeit hat, bis zu acht Fernsehprogramme zu übertragen, erreicht mehr als 85 % der Bevölkerung und wird für die Ausstrahlung des Fernsehprogramms Bulgaria on Air benutzt.

Die Umstellung auf das digitale terrestrische Fernsehen hat im Hinblick auf die mangelnde Fähigkeit, die Fernsehprogramme wegen der begrenzten Reichweite zu empfangen, erhebliche Probleme mit sich gebracht. Das digitale Signal erreichte nicht den Teil der Zuschauer, die die Fernsehprogramme nur terrestrisch empfangen können. Nach den Angaben der Multiplex-Betreiber decken die errichteten Netzwerke im Vergleich zu anderen europäischen Staaten mit ähnlichen geographischen und demographischen Eigenschaften einen hohen prozentualen Anteil der Bevölkerung ab. Basierend auf einer Gesamtzahl von 5.289 Siedlungen (Städte und Dörfer) in Bulgarien stellt sich die Abdeckung durch die digitalen Netzwerke wie folgt dar:

- bei 3.538 Städten und Dörfern Abdeckung über 90 % der Bevölkerung,

- bei 1.009 Städten und Dörfern Abdeckung von 30 bis 90 % der Bevölkerung,

- bei 225 Städten und Dörfern Abdeckung von 10 bis 30 % der Bevölkerung

- bei 124 Städten und Dörfern Abdeckung von weniger als 10 % der Bevölkerung,

- 393 Siedlungen einschließlich 337 Siedlungen mit einer Bevölkerung von weniger als 200

Personen befinden sich außerhalb der Reichweite des digitalen Rundfunksignals.

Basierend auf diesen Daten befinden sich etwa 279.836 Bulgaren außerhalb der Reichweite des digitalen Rundfunksignals, von denen 100.000 Personen ihre Fernsehprogramme terrestrisch empfangen.



OBSERVATOIRE EUROPÉEN DE L'AUDIOVISUEL
EUROPEAN AUDIOVISUAL OBSERVATORY
EUROPÄISCHE AUDIOVISUELLE INFORMATIONSTELLE

IRIS

Rechtliche Rundschau der
Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle

• В изпълнение на План за въвеждане на наземно цифрово телевизионно радиоразпръскване (DVB-T) в Република България (обн. 424422, бр. 75 от 27.08.2013 г.) от 30.09.2013 г. бе преустановено наземното аналогово телевизионно радиоразпръскване (Ankündigung des Endes der analogen Fernsehübertragung)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17298>

BG

Rayna Nikolova

Neue bulgarische Universität

Kalender

Hearing on the promotion of European films and TV series on-line

18. November 2013 Veranstalter: European Commission
Ort: Brüssel
<http://ec.europa.eu/digital-agenda/en/news/hearing-promotion-european-films-and-tv-series-line>

Bücherliste

Mouffe, B., Droit de la presse Bruylant, 2013 ASIN: B00DYNEC4K (Format kindle) http://www.amazon.fr/droit-publicite/C3%A9-ebook/dp/B00DYNEC4K/ref=sr_1_3?s=books&ie=UTF8&qid=1373977579&sr=1-3&keywords=droit+audiovisuel
Mbongo, P., Liberté de la Communication Audiovisuelle au Début du 21e Siècle L'Harmattan, 2013 ISBN 978-2343008103
<http://www.editions-harmattan.fr/index.asp>

Baldi, P., Broadcasters and Citizens in Europe: Trends in Media Accountability and Viewer Participation Intellect, 2013 ISBN 978-1841501604
<http://www.intellectbooks.co.uk/books/view-Book,id=4562/>
Schulz, W., Valcke, P., Irion, K., The Independence of the Media and Its Regulatory Agencies: Shedding New Light on Formal and Actual Independence Against the National Context University of Chicago Press, 2013 ISBN 978-1841507330
<http://press.uchicago.edu/ucp/books/book/distributed/I/bo15571080.htm>
Wöller, W. P. G., Die rechtliche Behandlung von Produktplatzierungen im Fernsehen nach Inkrafttreten des 13. Rundfunkänderungsstaatsvertrags Verlag Dr Kovac, 2013 <http://www.verlagdrkovac.de/3-8300-7210-4.htm>
Kleist, Th., Scheuer, A., Roßnagel, A., Europäisches und nationales Medienrecht im Dialog: Recht - Politik - Kultur - Technik - Nutzung Nomos, 2013 ISBN 978-3-8487-0720-1
<http://www.nomos-shop.de/Kleist-Ro%C3%9Fnagel-Scheuer-Europ%C3%A4isches-nationales-Medienrecht-Dialog/productview.aspx?product=21400>

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, dass sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)